XXVII. Bewerbewesen.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewefen.

Das Bestreben, den reellen Gewerbetreibenden vor unlauterem Wettbewerbe und anderseits das consumierende Publicum vor Übervortheilung durch Vorspiegelung scheinbarer Vortheile zu schüßen, führte zu zwei für die Resorm der österreichischen Gewerbegesetzgebung bedeutenden Specialgeseben.

Ausverkäuse. — Der Missbrauch, welcher mit der Ankündigung von Ausverkäusen seiner Anzahl von Geschäftsleuten getrieben wurde, Ankündigungen, denen die thatsächliche Grundlage sehlte, die nur zur Täuschung des Publicums dienten und den soliden Theil der Gewerdsleute empfindlich schädigten, sührten zu dem Gesehe vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäuse, welchem mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1895, Z. 19.583, eine Reihe von Aussührungsbestimmungen solgte, die den Zweck hatten, eine genaue behördsliche Controle sowohl über die Thatsächlichkeit, als auch über den Umfang eines beabsichtigten Ausverkauses herbeizuführen.

Ratenhandel. — Das Geset vom 27. April 1896, R.-G.-Bl. Nr. 70, betrifft die Ratengeschäfte und erstreckt sich sowohl auf die Verkäuse beweglicher Sachen, deren Kauspreis in Theilbeträgen (Raten) zu entrichten ist, und welche dem Käuser vor der vollständigen Zahlung des Kauspreises übergeben werden, als auch auf Verträge, durch welche der Zweck des Ratengeschäftes auf anderem Wege, insbesondere durch mietweise überlassung einer Sache erreicht werden soll. Die Vestimmungen dieses Gesetzes sinden auch auf Verkäuse von Losen und Wertpapieren, welche erst nach vollständiger Zahlung des in Raten abzustattenden Kauspreises dem Käuser ausgesolgt werden, sinngemäße Anwendung.

Sonntagsruhe. — Zu den schwerwiegendsten Reformen socialpolitischer Art, welche die Gewerbegesetzgebung der neueren Zeit geschaffen, gehört zweifellos die gessetzliche Regelung der Frage der Sonntagsruhe.

Auf diesem Gebiete bilbet bas Jahr 1895 einen Wendepunkt.

Während im Jahre 1894 ber weitere Ausbau der Normen über die Sonntagsruhe nur im Wege der Abänderung der Handelsministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885,
R.-G.-Bl. Ar. 83, durch einzelne, im Folgenden näher bezeichnete Ministerial-Verordnungen stattsand, wobei die Bestimmung des § 75 der Gewerbe-Drdnung vom 8. März 1885
über die Sonn- und Feiertagsruhe noch immer aufrecht erhalten wurde, stellt das

Gesetzur Regelung der Sonn= und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe vom 16. Jänner 1895, R.=G.=Bl. Nr. 21, vor allem das Princip auf, dass an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit zu ruhen hat. (Artikel I.)

Die Ausnahmen von diesem Principe werden im Artikel III des Gesetzes festgesett. Ausgenommen sind:

- 1. Die an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs= und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ift, und welche ohne wesentliche Störung des Betriebes oder ohne Gesahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter an Wochentagen nicht verrichtet werden können;
 - 2. die erforderliche Bewachung ber Betriebsanlagen;
 - 3. die Arbeiten zur Vornahme ber Inventur, und zwar einmal im Jahre;
- 4. unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, welche entweder aus öffentlichen, insbesondere sicherheitspolizeilichen Rücksichten oder in Nothfällen vorgenommen werden müffen;
- 5. die perfönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers, insoweit dieselben ohne Berwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vorgenommen werden.

Eine wichtige Ausnahme vom Principe der allgemeinen Sonntagsruhe wird ferner im Artikel VI. setzgesetzt, welcher den Handelsminister im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen ihrer Natur nach eine Unterbrechung des Betriebes oder ein Aufschub der betreffenden Arbeit unthunlich, oder bei denen der Betrieb an Sonntagen im Hindlicke auf die täglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürsnisse der Bevölkerung oder des öffentlichen Verkehres ersorderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen im Verordnungswege zu gestatten.

Das Berzeichnis dieser Gewerbekategorien ist in der Durchführungs = Versordnung des k. k. Handelsministeriums vom 24. April 1895, R.=G.=Bl. Nr. 58, enthalten.

Bezüglich einzelner Kategorien von Productionsgewerben, deren Ausübung an Sonntagen zur Befriedigung dertäglichen oder an Sonntagen besonders hervortretenden Bedürfnisse der Bevölkerung nothwendig ist, bestimmt der Artikel VII, dass insoserne bei diesen Gewerben örtliche, von Sitte und Gewohnheit beeinflusste Berhältnisse in Betracht kommen, die Ermittlung und Feststellung der erforderlichen Ausnahmen von der Borschrift der Sonntagsruhe von den betheiligten Ministerien den politischen Landessebehörden übertragen werden könne.

Eine weitere principielle Abweichung enthält Artifel IX, welcher die Festsetzung der Stunden, während welcher die Sonntagsarbeit bei Handelsgewerben gestattet ist, der politischen Landesbehörde einräumt, die hierüber nach Anhörung der betreffenden Gemeinden und Genossenschaften zu entscheiden hat.

Das in den Artikeln VII und IX den politischen Landesbehörden eingeräumte Recht kam seitens der k. k. n.=ö. Statthalterei in der Kundmachung vom 25. April 1895, 3. 38.013, L.=G. und B.=Bl. Ar. 19, zur Anwendung, in welcher die Sonntagsarbeit in folgenden Productionsgewerben gestattet wird, und zwar im Gewerbe der:

Bäcker, Zuckerbäcker, Kuchen= und Mandoletibäcker, Fleischhauer, Pferdesleischhauer, Wildbret= und Gestügelhändler, Fleischselcher und Bursterzeuger, Friseure, Kaseure und Perückenmacher, Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer, Naturblumenbinder und Sändler.

Weitere Bestimmungen bieses Statthaltereis Erlasses beziehen sich auf die Fixierung der Berkaufsstunden beim Handelsgewerbe, insbesondere beim Lebensmittelhandel.

b) Arbeiterfcut.

Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes sind außer den auf die Sonntagsruhe sich beziehenden Normen jene gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, welche die Institution der Gewerbeinspectoren, die Regelung der Arbeitszeit und andere auf den Arbeitsverband bezügliche Verhältnisse betreffen.

Von Wichtigkeit ist in dieser Beziehung die schon erwähnte Handelsministerials Verordnung vom 12. Mai 1894, R.-G.-VI. Nr. 85, indem dieselbe gewissermaßen als Vorläuserin des im Jahre 1895 in Geltung getretenen Gesetzes über die Sonntagsruhe zu betrachten ist.

Die Handelsministerial=Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, gestattete den Handel mit Lebensmitteln an Sonntagen unbeschränkt, den Handel mit anderen Waren, speciell in Wien, nach dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr mittags.

Demgegenüber behnte die vorbezeichnete Berordnung letzter Beschränkung auch auf den Lebensmittelhandel aus und gewährte demselben außerdem für den Berschleiß noch zwei Stunden nach 6 Uhr abends. Dieselbe Beschränkung wurde auch den Fleischselchern und Bursterzeugern, welchen früher der Berschleiß den ganzen Sonntag hindurch zustand, auserlegt. Nur der Handel mit Naturblumen blieb den ganzen Sonntag hindurch gestattet.

Von dieser Verordnung wurden natürlich die betheiligten Kreise der Gewerbetreibenden unangenehm berührt; anderseits wurde die Kritik dadurch herausgesordert, dass der Wortlaut der Verordnung die Deutung zuließ, die Wahl der beiden Stunden nach 6 Uhr abends sei in das Belieben des Einzelnen gestellt, während thatsächlich die Zeit von 6 bis 8 Uhr abends gemeint war.

Durch die Ministerialverordnung vom 27. August 1894, R.S..Bl. Nr. 181, wurde beim Bäckergewerbe die Sonntagsarbeit bezüglich der Erzeugung bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet. (Früher in den Vormittagsstunden des Sonntags, bzw. in den dem Montag vorhergehenden Morgenstunden.)

Die Finanzministerial-Verordnung vom 12. Mai 1894, 3. 19.681, ordnete in Bezug auf die Sonntagsarbeit in den mit Handelsgewerben verbundenen Tabaktrasiken und Lottocellecturen, deren Betrieb in demselben Locale mit dem Handelsgewerbe ausgeübt wird, an, dass der Tabakverschleiß und Collecturbetrieb speciell in Wien an Sonntagen um 12 Uhr mittags zu beendigen sei; der Tabakverschleiß in Berbindung mit dem Handel von Lebensmittelu wird außerdem noch durch zwei Stunden nach 6 Uhr abends gestattet.

Die im Folgenden angeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe bewegen sich innerhalb der im Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, sowie der vorerwähnten Ministerialverordnung vom 24. April 1895 gezogenen Grenzen und haben lediglich die weitere Ausgestaltung dieser Institution zum Gegenstande.

Der Handelsministerial-Erlass vom 27. Mai 1895, 3. 29.014, enthält nähere Borschriften über die Anwendung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, sowie der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 für die mit der Handhabung dieser Vorsichriften betrauten Behörden zum Zwecke einer gleichmäßigen Amtssührung.

Mit Verordnung des Handelsministeriums vom 11. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 125, wurden weitere Ergänzungen und Anderungen der Ministerialverordnung vom 24. April 1895 bezüglich der Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben angeordnet.

Den gleichen Zweck verfolgt die Kundmachung der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 18. October 1895, Z. 91.236.

Die Sonntagsruhe bei einzelnen Gewerben betreffen:

Der Statthaltereierlass vom 13. Juli 1895, 3. 66.406, nach welchem für den Handel mit Branntwein und Spirituosen die bezüglich der Handelsgewerbe im allgemeinen, also nicht die besonderen Bestimmungen für den Lebensmittelhandel, an Sonntagen zu gelten haben.

Der Statthaltereierlass vom 5. August 1895, 3. 66.403, betreffend die Gestattung des Zeitungsverschleißes auf den Wiener Bahnhöfen an Sonntagen von $^{1}/_{2}$ 6 Uhr früh dis $^{1}/_{2}$ 4 Uhr nachmittags.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 4. December 1895, 3. 100.935, wurde der Haussendel mit Blumen an Sonntagen im Gemeindegebiete von Wien in den Stunden von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags gestattet.

Durch die Kundmachung der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 31. Mai 1896, 3. 50.839, erfuhren die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bezüglich der Fleisch= selcher und Bursterzeuger, dann bezüglich der Handelsgewerbe eine Ergänzung und eine die bisherige Berkaufszeit theilweise einschränkende Abänderung.

Gewerbeinspection. — Das mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883, R.=G.=Bl. Nr. 117, geschaffene Institut der Gewerbeinspectoren hat sich im Laufe dieser Berichtsperiode auf allen Gebieten des Arbeiterschutzes emsig bethätigt, und erwies sich speciell die Einrichtung als nütlich, dass die Gewerbeinspectoren zu allen Verhandlungen, bei welchen es sich um die Genehmigung von größeren Vetriebsanlagen handelt, seitens der Behörden zugezogen werden.

Von speciellen, auf die Gewerbeinspection Bezug habenden Normen ist die Ministerialverordnung vom 26. April 1896, R.-G.-Bl. Ar. 69, zu erwähnen, womit in Abänderung früherer Ministerialversügungen die gesammten, im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 17 Aufsichtsbezirke eingetheilt wurden; der erste dieser Bezirke umfast den Polizeirapon von Wien.

Regelung der Arbeitszeit und andere ben Arbeitsverband betreffende Berhältnisse. — Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 12. October 1895, 3. 59.712 wurden Vorschriften gegeben, welche bezwecken, die Bewilligung von Überstunden in gewerblichen Betrieben auf das allernothwendigste Maß einzuschränken.

Von Wichtigkeit erscheint serner der Erlass der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 8. Mai 1896, 3. 37.894, welcher Erläuterungen über die Verwendung von Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeitern zur Nachtarbeit in den continuierlich betriebenen Papier= und Haldzeugfabriken, sowie in der Cellulose-Fabrikation enthält.

Eine weitere Norm auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes enthält der Erlass des f. f. Handelsministeriums vom 30. Jänner 1896, 3. 662, in welchem anlässlich eines bestimmten Falles den Genossenschaften gemäß § 114 lit. a und § 116 der Gewerbesordnung zur Pflicht gemacht wird, die Arbeitsvermittlung für arbeitsuchende Hilssarbeiter unentgeltlich zu besorgen.

Arbeitseinstellungen in gewerblichen Betrieben. — Mit bem Erlasse vom 7. December 1893, 3. 37.892, wurde seitens des f. t. Handelsministeriums die statistische Ersassung der Arbeitseinstellungen im gewerblichen Betriebe durch die politische Behörde I. Justanz angeordnet.

Im Interesse eines einheitlichen und zweckbienlichen Borganges bei Ausfüllung und Borlage der bezüglichen Zählblätter hat die k. k. n.=ö. Statthalterei im Laufe dieser Berichtsperiode in einer Neihe von Erlässen Beisungen erlassen, welche es den Obersbehörden ermöglichen, von Arbeitseinstellungen, bzw. Aussperrungen rechtzeitig und eingehend Kenntnis zu erlangen; zu erwähnen wären hier speciell die Statthaltereiserlässe vom 24. Februar 1894, 3. 3837 und vom 26. April 1895, 3. 38.063.

Gewerbegericht. — Mit Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 5. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 149, wurde das für die aus dem Stande der Arbeiter gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes für die Maschinen= und Metallwaren= Industrie in Wien festgesetzte Präsenzgeld von zwei Gulden für den halben Tag auf drei Gulden erhöht.

c) handelsvertrage.

Im Laufe des Jahres 1894—1896 wurden folgende für die Interessen von Handel und Gewerbe wichtige Conventionen abgeschlossen:

- 1. Die Handelsconvention vom 21. (9.) December 1893, ratificiert von Sr. Masjestät dem Kaiser am 9. Juni 1894, zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien (R.-G.-Bl. Nr. 116);
- 2. Die Handelsconvention vom 18. (6.) Mai 1894, ratificiert von Sr. Majestät bem Kaiser am 25. Juni 1894, zwischen Österreich-Ungarn und Russland (R. G. Bl. Rr. 143).

d) Umfang, Gintheilung und Ausübung der Gewerbe.

Um fang der Gewerbe. — Wie in früheren Jahren ergab sich auf Grund des § 36 der Gewerbeordnung in zahlreichen Fällen die Nothwendigkeit, den Umfang einzelner Gewerberechte festzustellen. Einen Beweiß für die bedeutende Anzahl der in dieser Beziehung auftauchenden Fragen bietet die im Jahre 1894 von Dr. Friedrich Frey und Dr. Rudolf Maresch herausgegebene Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umsang der Gewerberechte, welche nicht weniger als 2522 Gutachten und Entscheidungen der bezeichneten Art enthält.

Im Folgenden follen einzelne der in die Berichtsperiode fallenden Entscheidungen angeführt werben.

Gine Abgrenzung fand ftatt:

Im Jahre 1894 bei den Gewerben der Bagenichloffer, gegenüber bem Gewerbe der Bagenschmiede (Statth.-Erl. vom 12. September 1893, 3. 48.405);

der Materialwarenhändler, hinsichtlich bes Berkaufes von Bittersalz, Glaubersalz, Magnesia, Natron und Beinsteinsäure (Statth.=Erl. vom 9. Mai 1894, 3. 33.650);

der Posamentierer und Riemer, hinsichtlich der Erzeugung von Säbelkuppeln (Statth.-Erl. vom 29. Mai 1894, Z. 38.080);

der Sattler, gegenüber dem Gewerbe der Wagenschmiede (Statth.=Grl. vom 4. Juli 1894, 3. 49.166);

der Kleidermacher, hinfichtlich der Ausübung der Fleckpuperei (Statth.-Erl. vom 2. September 1894, 3. 68.009);

der Wirkwarenerzeuger, gegenüber dem Gewerbe der Pfaidler (Statth.=Erl. vom 1. März 1894, 3. 13.576).

Im Jahre 1895 erfolgte eine Entscheibung über bie Gewerbebefugnis ber Glasager und ber Glasmaler (Statth.=Erl. vom 29. December 1894, 3. 89.397);

die Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Schlosser und Tischler in Hinficht auf das Anschlagen von Thüren und Fenstern (Statth Erl. v. 26. April 1895, 3. 55.119 ex 1894);

die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen Gewerben (Ministerial-Verordnung vom 14. December 1895, 3. 109.371).

In das Jahr 1896 fallen: die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der Tischler und Weber, betreffend die Erzeugung von Jalousien und Rouleaux (Statth.-Erl. vom 14. November 1895, 3. 105.469);

die Ministerial-Entscheidung vom 22. Februar 1896, 3. 1987, der zufolge die Metalldrechsler bezüglich jener Erzeugnisse aus echtem Silberbleche, welche sich als Dreh- oder Druckarbeiten darstellen, zur Vornahme der zur vollständigen Herstellung nöthigen Arbeiten berechtigt sind (Statth.-Erl. vom 12. März 1896, 3. 18.565);

die Ministerial-Entscheidung vom 21. Mai 1896, 3. 13.303, der zufolge zur Zurichtung des Maschinenriemenleders sowohl Gerber als auch Maschinentreib-riemenerzeuger berechtigt sind. (Statth.-Erlass vom 2. Juni 1896, 3. 50.658);

bie Ministerial-Entscheidung vom 27. Mai 1896, 3. 14.168, wonach Biersbrauereien, Spiritussabriken und Weingroßhändler als solche zur Bornahme von Reparaturen an Gebinden überhaupt und zur Haltung von Bindergehilsen zu diesem Zwecke im Sinne des § 37 der Gewerbeordnung nicht berechtigt sind (Statth.= Erl. vom 4. Juni 1896, 3. 52.323);

bie Ministerial-Entscheidung vom 28. Juni 1896, 3. 19.485, nach welcher den Handschuhm ach ern wohl der Verkauf von gewirkten und gestrickten Handschuhen, nicht aber auch die Erzeugung der bezeichneten Waren zusteht (Statth.-Erl. vom 13. Juli 1896, 3. 63.305); die Abgrenzung der Gewerbebefugnis der Gürtler und der Posamentierer; [Gürtler und Bronzearbeiter sind berechtigt, die selbsterzeugten Metallschuppen auf gewebtem Bande zu besestigen oder einzuweben und dürsen hiezu gemäß § 37 der Gewerbeordnung Posamentierstühle aufstellen und Posamentierergehilsen halten (Statth.-Erl. vom 10. September 1896, 3. 74.359)];

die Abgrenzung des Berechtigungsumfanges des Hafner= und Rauchfang= tehrer=Gewerbes (Ministerial-Entscheidung vom 20. September 1896, 3. 29.814), das das bloße Reinigen von Öfen sowohl in den Berechtigungsumfang des Hafner=, als auch des Rauchfangkehrer-Gewerbes fällt, dass aber, sobald die Reinigung eines Ofens nothwendigerweise mit Hasnerarbeiten verbunden ist, auch die Reinigung nur den Hasnern zusteht (Statth.-Erl. vom 6. October 1896, 3. 89.462).

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. October 1896, 3. 98.312, wurde entschieden, dass die Erzeugung von Pinselwaren in den Berechtigungsumfang des Bürstenbindergewerbes gehöre und die Berweigerung des Dispenses vom Befähigungsnachweise
für das Bürstenbindergewerbe auch für das Pinselmachergewerbe zu gelten habe.

Bon Interesse ist auch der Erlass des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 12. Juni 1894, 3. 2127—IIa, mit welchem entschieden wurde, dass die auf Grund der bestehenden Militärgesetze in den Kasernen etablierten Marketender ohne specielle Bewilligung der Gewerbebehörde allerdings nicht besugt seien, ihre Marketendereiberechtigung auch Civilpersonen gegenüber auszuüben, dass jedoch von dieser Beschränkung jene Civilpersonen ausgenommen seien, welche sich als Gäste des betrefsenden militärischen Haushaltes darstellen und auf Kosten desselben gemeinschaftlichen Mahlzeiten beigezogen sind.

Eintheilung der Gewerbe. — Mit der gewerberechtlichen Stellung, bzw. mit der Classificierung der Gewerbe, befassen sich folgende, im Laufe der Berichts= periode erstossen Normalien und Entscheidungen:

Bufolge Bescheides der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 10. November 1894, 3. 84.242, wurde anlässlich eines speciellen Falles ausgesprochen, dass zur Haltung einer Hebelpresse zum Bedrucken von Seide, Sammt und Leder und anderen Stoffen mit Goldund Silberinschriften eine Concession nicht ersorderlich sei.

Mit dem Erlasse bes k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März 1895, 3. 487, wurde entschieden, dass eine Gast= und Schankconcession an eine Gutsverwaltung, Guts= inhabung und dergleichen überhaupt nicht ertheilt werden könne, da hiedurch ein Realsgewerbe neu gegründet würde.

Bichtig ist auch der Erlass des f. f. Ministeriums des Innern vom 29. März 1895, 3. 23.992 ex 1894, mit welchem anlässlich eines bestimmten Falles ausgesprochen wurde, dass die Zerlegung eines mehrere Besugnisse umfassenden, ein Ganzes bilbenden Gast= und Schankgewerbes in seine einzelnen Berechtigungen zum Zwecke des Betriebes derselben als von einander unabhängigen Gewerbsbesugnissen unter allen Umständen unzulässig erscheint.

Durch die Berordnung der Minister des Handels und des Innern vom 23. Nosember 1895, R.-G.-Bl. Nr. 181, wurde der Betrieb von Reisebureaux, soserne dies selben nicht von Eisenbahnen und Dampsichiffahrts-Unternehmungen errichtet werden, auf Grund des § 24, Absat 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, unter die concessionierten Gewerbe eingereiht.

Endlich wäre hier zu erwähnen der Erlass der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 13. Juli 1896, Z. 62.208, demzusolge die Erzeugung von Aufschriften auf Bändern, Hutsuter, Geschäftsetiquetten und Aranzschleisen unter Verwendung von Prägepressen mit Handbetrieb als ein im Sinne des § 11 ff. der Gewerbeordnung bei der Gewerbebehörde I. Instanz anzumeldendes freies Gewerbe zu betrachten sei.

Mit Statthalterei-Erlass vom 23. December 1895, 3. 118.454, erfolgte die Zuweisung der Fransenknüpser und der Woll= und Seidenadjustierer zur Genossenschaft der Posamentierer.

Befähigungsnachweis. — Von Normalien, welche den Befähigungsnachweis zur Erlangung eines concessionierten, bzw. zum Antritte eines handwerks= mäßigen Gewerbes betreffen, fällt in die Berichtsperiode lediglich der Statthaltereis Erlass vom 14. April 1894, 3. 9659, mit welchem anlässlich eines bestimmten Falles ausgesprochen wurde, dass die Beurtheilung, ob der Anmelder eines handwerksmäßigen Gewerbes auch rücksichtlich der Gehilfenzeit den gesetzlichen Bedingungen entspricht, der Gewerbebehörde I. Instanz zufällt.

Ausübung der Gewerbe. — Im Laufe der Berichtsperiode waren folgende wichtigere, auf die Ausübung der Gewerbe bezügliche Vorschriften und Anordnungen zu verzeichnen:

- 1. Die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. April 1894, R.-G.-Bl. Rr. 72, betreffend die Festsetzung der Prüfungstaze für Bewerber um Bau-, Maurer-, Steinmet-, Zimmer- und Brunnenmeisterberechtigungen.
- 2. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 8. Juni 1894, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die Erprobung von Dampftesseln.
- 3. Die Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 30. November 1894, R.-G.-Bl. Rr. 221, betreffend das Verbot der Einfuhr, der gewerbsmäßigen Erzeugung, des Vertriebes und des Jusaßes der sogenannten Verstärkungsessenzen für gebrannte geistige Getränke.
- 4. Die Berordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 189, betreffend die Entrichtung der Stempelgebür von mündlich angebrachten Gesuchen um Ertheilung der Berechtigung (Licenz) zur Abhaltung von öffentlichen Tanzmusiken und zur Offenhaltung der Gast-, Schank- und Kaffeehäuser über die polizeiliche Sperrstunde.
- 5. Die Berordnung der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1894, 3. 4310, L.=G.=Bl. Nr. 12, welche zum Schuhe der Gesundheit des consumierenden Publicums Vorschriften über die Erzeugung und den Verkauf der sogenannten "dürren Würste" enthält.
- 6. Mit Erlass der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1894, 3. 5882, wurden dem Magistrate Erläuterungen zum Gesetze vom 26. December 1893, R.=G.=Bl. Nr. 193, betreffend die Regelung der concessionierten Baugewerbe, übermittelt.
- 7. Mit Erlass ber k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juli 1894, 3. 12.389, wurden der Bezug, der Verkauf und die eventuelle Erzeugung der von C. H. Gießen in Kassel erzeugten, Duecksilber enthaltenden "Araterschlangen" oder "Zauberpillen" verboten.
- 8. Den Verkauf von Kunftbutter und Kunftfette regelte die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 8. November 1894, 3. 167.761, welche die deutliche Bezeichenung dieser Verschleißgegenstände, deren gesonderte Lagerung und Preisbezeichnung und beren ausschließlichen Verkauf in Ziegelform anordnete.
- 9. Mit Entscheidung der k. k. n. sö. Statthalterei vom 7. Juli 1894, 3. 42.098, wurde anlässlich eines speciellen Falles eröffnet, dass der Inhaber eines Gewerbescheines für den Gemischtwarenhandel durch Führung der Firmatasel für einen speciellen Handel sich nicht einer unzulässigen Bezeichnung seiner Betriebsstätte nach § 44 des Gewerbegesetes schuldig mache.

- 10. Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1894, 3. 15.785, wurde den Gewerbebehörden I. Instanz die Beisung ertheilt, Bestrasungen von Gewerbetreibenden wegen unbesugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke, sowie wegen vorschriftswidriger Ausbewahrung derselben in den Geschäftslocalitäten unter alphabetischer Anordnung der Namen der Vestrasten in Evidenz zu führen, serner solchen Gewerbetreibenden im Wiederholungsfalle die Entziehung der Gewerbsberechtigung anzudrohen und dieselbe bei dritter Bestrasung ausnahmsloß zu versügen.
- 11. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 4. April 1895, 3. 30.540, wurde die Ausübung der von der k. k. n.-ö. Statthalterei ertheilten Tanzschul-Concessionen an die genaue Einhaltung einer Reihe von Beschränkungen und Bedingungen in hygienischer und sittenpolizeilicher Hinsicht gebunden.
- 12. Die Wahrnehmungen, welche bei einer im Sinne der Ministerialverordnung vom 9. November 1891, R. G. Bl. Nr. 184 (vergl. Berwaltungsbericht 1889—1893, Seite 660), vorgenommenen Nachschau in den Verkaufslocalen und Warenlagern von Handseuerwaffenerzeugern und Sändlern in betreff der Behandlung deutscher und belgischer Läuse gemacht wurden, veranlaste das k. k. Ministerium des Innern zu einer Reihe von Bestimmungen über die Erprobung dieser Waffen, welche im Ministerial-Erlasse vom 18. Juli 1895, Z. 23.897, ihren Ausdruck sanden.
- 13. Mit Erlass ber k. k. n.=ö. Statthalterei vom 15. Jänner 1896, 3. 91.401 ex 1895, erstossen Anordnungen an den Magistrat, welche sich auf die Hintanhaltung der Bornahme zahnärztlicher Operationen in den Gewerbebetrieben der Zahntechniker beziehen; zugleich wurde angeordnet, dass gegen jene praktischen Ürzte, welche sich mit Hintansehung der Standesrücksichten aus Gewinnsucht zum Deckmantel einer derartigen Besugnisüberschreitung hergeben, im Wege der Ürztekammer eingeschritten werde.
- 14. Zufolge Erlasses bes k. k. Ministeriums bes Innern vom 11. April 1896, 3. 7355, wurde der Magistrat angewiesen, die Beranlassung zu tressen, dass der Bersichleiß von Kinderspielwaren aus Celluloid, sowie überhaupt die Vorschriften über die obligate Bezeichnung der Celluloidwaren und deren Übertretungen strengstens überwacht werden.
- 15. Mit Erlass der k. k. n.=v. Statthalterei vom 6. Mai 1896, Z. 37.890, wurden der Magistrat und die magistratischen Bezirksämter angewiesen, dei Gesuchen um Bewilligung zur Transserierung eines Gast= und Schankgewerbes in ein anderes Local den betheiligten Bezirksausschuss zu hören und die abgegebene Äußerung bei der zu fällenden Entscheidung thunlichst zu berücksichtigen.

Gewerbecataster. — Der MinisterialsErlass vom 18. Juli 1895, 3. 39.628, bzw. der Erlass der k. k. n.sö. Statthalterei vom 19. September 1895, 3. 85.912, betrifft die Mitwirkung des Magistrates bei der Führung des Gewerbecatasters durch die n.sö. Handelss und Gewerbekammer. Diese Mitwirkung ersolgt durch Berständigung der n.sö. Handelss und Gewerbekammer von den Beränderungen im Stande der Gewerbe und ihrer Bestenerung mittels der instructionsgemäß versasten, von der n.sö. Handelss und Gewerbekammer unentgeltlich beigestellten Zählblätter, sowie durch Mittheilung von amtlichen Behelsen.

e) Genoffenschaften.

Die Zahl der Genoffenschaften hat sich in der Berichtsperiode vermindert, indem einige, die es nur bis zur Genehmigung der Statuten, also nie zu einem wirklichen Leben gebracht hatten, sich auflösten. Die Genoffenschaft der Küchengärtner hat im

Jahre 1894 zu bestehen aufgehört, da die Mitglieder ihr Gewerbe zurücklegten und fortan nur als Urproducenten besteuert wurden. Ende 1896 bestanden 125 Genossensichaften mit 76.437 Mitgliedern (Gewerbsinhabern) und 206.849 Angehörigen, davon 166.725 Gehilfen und 40.124 Lehrlinge. Sichere Angaben über die Anzahl der genossenschaftslichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Thätigkeit und sinanzielle Gebarung sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enthalten.

Bon behördlichen Erläffen, betreffend die Genoffenschaften, find zu erwähnen:

- 1. Der Statthalterei-Erlass vom 9. Mai 1894, 3. 33.892, betreffend die statistische Ersassung der Genossenschaften, zu welchem Zwecke auch die Vorlage halbjähriger Ausweise nach vorgeschriebenem Muster angeordnet wurde.
- 2. Der StatthaltereisErlass vom 20. Juni 1894, 3. 88,692, womit ausgessprochen wurde, dass die Kosten der Intervention magistratischer Commissäre bei den genossenschaftlichen Versammlungen nicht von den Genossenschaften, sondern von der Gemeinde zu tragen sind.
- 3. Der Magistratserlass vom 30. November 1895, 3. 192.196, betreffend die Einhebung rückftändiger Genossenschaftsgebüren, wonach die Genossenschaften nur solche Auflagenrestanten anzuzeigen haben, welche die Zahlung dem Ansager (Cassier) verweigerten und von der bevorstehenden Execution in Kenntnis gesetzt wurden.
- 4. Die Berfügung des lf. Commissärs vom 10. December 1895, 3. 1075, womit die Interventionsgedür, der zu genossenschaftlichen Bersammlungen entsendeten magistratischen Commissäre festgesetzt wurde. (Bergleiche Abschnitt III, D, Seite 36 des vorliegenden Berichtes.)
- 5. Der Erlass bes k. k. Handelsministeriums vom 30. Jänner 1896, 3. 662, wonach die Genossenschaften die Arbeitsvermittlung für die arbeitssuchenden Hisserbeiter unentgeltlich zu besorgen haben.
- 6. Der Gremialbeschluss des Magistrates vom 5. März 1896, 3. 39.682 ex 1895, betreffend die Hinausgabe einer Instruction für die als Genossenschafts-Commissäre verwendeten Beamten des Wiener Magistrates sammt einem Anhange, enthaltend einige Entscheidungen über Specialfragen, welche anlässlich genossenschaftlicher Versammlungen zur Sprache kommen können.

Die Zahl ber genossenschaftlichen Gehilfenkrankencassen erlitt in der Berichtsperiode keine Ünderung. Obwohl die große Mehrzahl derselben einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben verzeichnen, also ihr Vermögen vergrößern konnte, war es doch bei vielen nicht möglich, die gesehlich vorgeschriebene Höhe des Reservesondes zu erreichen und jährlich — dem Gesehe entsprechend — den fünsten Theil der Jahresbeiträge der Reserve zuzuschlagen. Es musten sogar in einzelnen Fällen Statutenänderungen vorgenommen werden, um einen Überschuss der Cassagebarung herbeizusühren. Außerdem machte die im Jahre 1894 ersolgte neuerliche Feststellung des ortsüblichen Taglohnes bei den meisten Cassen eine Erhöhung des Krankengeldes, welches mindestens 60 Percent dieses Taglohnes betragen muß, nothwendig.

Neben dem im letzten Verwaltungsberichte erwähnten "Verbande der Genoffensichaftskrankencassen Wiens", der einen Zuwachs von ihm angehörenden Arankencassen erfuhr, trat in der Verichtsperiode noch der "Verband genossenschaftlicher Gehilfensund Lehrlingskrankencassen in Wien" ins Leben, dessen Statuten am 28. April 1894 genehmigt wurden. Der erstgenannte Verband hat im Jahre 1894 ein Reconvalescentensheim in Königstetten eröffnet.

Bon behördlichen Entscheidungen und Erläffen über genoffenschaftliche Gehilfenstrankencaffen find zu erwähnen:

- 1. Der Erlas des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1893, 3. 12.357, betreffend die Frage der gleichzeitigen Bersicherung bei zwei oder mehreren Krankencassen, wonach bei der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Doppelversscherung in concreten Fällen die betreffenden besonderen Bestimmungen dieses Gesetze in Betracht zu ziehen sind.
- 2. Der Erlass ber f. f. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1894, 3. 20.473, wonach die Gewerbebehörde im Sinne des § 121, h, Absat 4, der Gewerbeordnung berechtigt, bzw. verpslichtet ist, bei Geset, sowie Statutenwidrigkeiten die Strasamtshandlung einzuleiten, wenn die im Statute der Krankencassa festgesetzte Frist zur Abmelbung eines ausgetretenen Hilfsarbeiters nicht eingehalten wurde, da das Statut gleichsam als Ausführung oder Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen zu betrachten ist.
- 3. Der Erlass bes k. k. Handelsministeriums vom 27. Juni 1895, 3. 36.338, wonach die Resultate der gegen Gewerbeinhaber wegen Richtanmeldung von Gehilsen eingeleiteten Strafamtshandlungen den Krankencassen nicht mitgetheilt zu werden brauchen, weil die zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangten Übertretungen der Gewerbeordnung von amtswegen zu verfolgen sind und den Genossenschaften eine Ingerenzauf diese Amtshandlungen nicht zusteht.
- 4. Der Erlass ber k. k. n.=ö. Statthalterei vom 21. April 1896, 3. 30.087, wonach die Krankencassen nicht verpflichtet sind, ihr Statut neu in Druck zu legen, wenn die Behörde von amtswegen einen Theil gestrichen hat, sondern lediglich die Streichung diess Theiles nebst Beifügung der behördlichen Clausel in den bisherigen Statuten erforderlich ist.

Die Zahl der Lehrlings-Arankencassen vermehrte sich in der Berichtsperiode, so dass Ende 1896 deren 47 bestanden.

Ihre Prosperität macht mit Ausnahme einiger weniger Cassen, welche eine unbedeutende Abnahme des Reservesondes ausweisen, erfreuliche Fortschritte. Wesentlichen Antheil hieran haben einerseits die im allgemeinen geringfügigen Berwaltungskosten, andererseits der bisher befriedigende Gesundheitszustand der Bersicherten und wohl auch der Umstand, dass erkrankte Lehrlinge häufig die Verpflegung im Elternhause aufsuchen, ohne die Casse in Anspruch zu nehmen.

Nach dem Statthaltereis Erlasse vom 23. November 1893, 3. 80.997, tst die Unterlassung der Bersicherung eines Lehrlings nicht nach der Gewerbeordnung, sondern nach dem Krankenversicherungsgeseste strasbar.

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 22. Mai 1894, J. 23.825, sind auch die Lehrlings-Krankencassen zur Bezahlung der Verpflegskosten an die Krankensanstalten nur für die Dauer von vier Wochen verpflichtet.

Endlich kann nicht unterlassen werden, auf die einschneidenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Ar. 63, hinzuweisen. In demselben wurden wichtige Ergänzungen und Abänderungen der Gewerbeordnung bezüglich der Bildung und Zusammensetzung der Genossenschaften und des Lehrlingswesens getroffen. Insolge dieses Gesetzes werden die jetzt geltenden Statuten nach beiden Richtungen hin einer tiefgreisenden Anderung unterzogen werden müssen, wodurch der Magistrat in ganz ers heblicher Weise in Anspruch genommen werden wird. Das Ergebnis dieser Thätigkeit

wird in dem nächsten Verwaltungsberichte zur Darstellung gelangen. Durch dasselbe Gesetz wurde auch der Borgang bei der Bildung von Meister=Krankencassen näher geregelt, welche bisher nur auf Grund des Vereinsgesetzs von Mitgliedern einzelner Genossenschaften gegründet worden waren, während in hinkunft die Genossenschaften die obligatorische Betheiligung aller ihrer Mitglieder beschließen können.

f) Privilegien:, Marken: und Mufterschuk: Ingelegenheiten.

Mit dem Gesetze vom 30. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 108, wurde das Gesetz vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend den Markenschutz (vergleiche den Berwaltungsbericht für die Jahre 1889—1893, Seite 658) ergänzt, bzw. abgeändert.

Bu den wichtigen Ergänzungsbestimmungen dieses Gesetzes zählt zweisellos die Anordnung des § 2 desselben, welcher seststellt, dass das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmäßig hinterlegten Wortmarke sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Warke in ihrer hinterlegten Bildsorm, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausssührungssormen erstreckt, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schristzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder theilweise wiedersgegeben werden.

Von Wichtigkeit ist auch die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Juli 1895, R.=G.=Bl. Ar. 120, welche die obligatorische Führung von registrierten Marken auf allen in Verkehr zu sesenden Sensen, Sicheln und Strohmessern anordnet. Zufolge dieser Verordnung muß die Fabricationsmarke für das Unternehmen, in welchem die betreffende Vare erzeugt wurde, registriert werden und ist noch im glühenden Zustande derselben vor ihrer Härtung in entsprechender Größe aufzuschlagen oder aufzuprägen.

Schließlich soll an dieser Stelle die Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 10. Februar 1895, R.=G.=Bl. Kr. 29, erwähnt werden, welche im Grunde des Artikel I der provisorischen Handelsconvention zwischen der österreichisch=ungarischen Monarchie und Griechenland vom 11. April/30. März 1887 die gegenseitige Gewährung des Markenschungs für die Griechen in Österreich=Ungarn, beziehungsweise die österreichisch=ungarischen Staatsangehörigen in Griechenland publiciert.

g) Erwerbs: und Wirtichafts-Genoffenichaften.

Die anlässlich des Erlasses der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 4. December 1893, 3. 84.142 (fiehe Seite 682 des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1889—1893) gepflogenen Erhebungen haben ergeben, dass thatsächlich von einzelnen Consumvereinen auch Waren an Nichtmitglieder abgegeben wurden. Diese Wahrnehmung veranlasste den Magistrat, die unterstehenden Organe zu einer verschärften Überwachung der Consumvereine aufzusordern, worüber auch an die k. k. n.=ö. Statthalterei unterm 23. Februar 1894, 3. 195.353 ex 1893, berichtet wurde.

Das f. k. Justizministerium hat anlässlich mehrerer zu seiner Kenntnis gekommenen Fälle von ungesetzlichen Eintragungen in die Genossenschaftsregister unterm 29. April 1895, 3. 5892, an alle Oberlandesgerichtspräsidien einen Erlass gerichtet, welcher unter anderem die für die politische Berwaltung wichtige Beisung an die Gerichte enthält, die zur Registrierung angemeldeten Genossenschaftsverträge (Statuten) vor der factischen Registrierung der politischen Bezirksbehörde oder der Landesstelle mitzutheilen, damit die letztere in der Lage ist, die aus öffentlichen Rücksichten etwa sich ergebenden Bedenken

rechtzeitig der Gerichtsbehörde bekannt zu geben. Demnach wurde der Magistrat mit dem Ersasse der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 27. Mai 1895, 3. 48.468, angewiesen, die seitens der Gerichtsbehörden mitgetheilten Genossenschaftsverträge von neu zu registrierenden Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaften eingehend zu prüsen und im Falle gegründeter Bedenken dieselben mit einem motivierten Berichte vorzusegen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1896, 3. 36.062, wurden weiters Directiven für die Prüfung der Genossenschaftsstatuten und zwar in Absicht auf die Beurtheilung des gesetzlich gestatteten Wirkungskreises der Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaften ertheilt.

Mit dem letztbezogenen Erlasse wurde auch eine Entscheidung des obersten Gerichtshoses vom 21. April 1896, 3. 3670, mitgetheilt, in welcher ausgesprochen wird, dass die Registrierung einer Erwerbs= und Wirtschaftsgenossenschaft zu verweigern ist, wenn aus dem Genossenschaftsvertrage hervorgeht, dass der Gegenstand oder der Geschäftskreis der Unternehmung die aus § 1 des Gesehes vom 9. April 1873, R.=G.=Bl. Rr. 70, sich ergebenden Grenzen überschreitet.

Der Magistrat kam bisher nicht in die Lage, eine diesbezügliche Amtshandlung vorzunehmen, nachdem ihm ein Genossenschaftsvertrag vor erfolgter Registrierung in keinem einzigen Falle mitgetheilt worden ist.

Im Jahre 1894 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 150 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Im Jahre 1895 wurden 13, im Jahre 1896: 15 Gesnossenschaften registriert, sodass sich deren Gesammtzahl zu Ende des Jahres 1896 auf 178 belief.

h) haufierwefen.

Die Bahl- und Steuerleiftung der Haustierer in der Berichtsperiode sind aus dem Statistischen Jahrbuche zu ersehen. Über Ansuchen mehrerer Bezirksvorsteher wurden in der Gemeinderathssigung am 2. October 1896 folgende Beschlüsse gefast:

- 1. Es sei an das k. k. Handelsministerium die Bitte zu richten, die Stadt Wien in Gemäßheit der Bestimmungen des § 10 des Hausierpatentes, bzw. § 5 der Bollsugsvorschrift, vom Hausierhandel auszunehmen.
- 2. Es sei eine Petition an das Abgeordnetenhaus zu richten mit der Bitte, das das k. k. Ministerium im Gesetzgebungswege ermächtigt werde, die Bestimmungen der al. 2 und 3 des § 60 der Gewerbeordnung für einzelne Gebiete außer Kraft zu setzen.

Bon den auf das Hausierwesen Bezug habenden normativen Bestimmungen find folgende zu erwähnen:

- 1. Der an die magistratischen Bezirksämter gerichtete Erlas des Magistrates vom 15. Mai 1894, 3. 67.879, womit angeordnet wird, dass die Ertheilung von Austrägerscheinen für Gestrorenes nur auf den Gemeindebezirk des Wohnortes des Bewerbers, sowie nur auf je einen Austrägerschein zu beschränken und insbesondere bei Prüfung der aus diesem Anlasse behufs Erbringung des Besähigungsnachweises producierten Documente und Atteste ausländischer Provenienz auch bezüglich der Beglaubigung mit aller Rigorosität vorzugehen ist.
- 2. Der Erlass ber k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. August 1894, 3. 67.610, betreffend bas Berbot ber Ausübung bes Hausierhandels auf dem Gebiete der Städte Sepsi, Szt. Ghörgh, Torda und Sächsisch-Been in Angarn.

- 3. Der Statthalterei-Erlass vom 13. März 1895, 3. 498, betreffend bas Berbot bes Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jiume.
- 4. Der an die magiftratischen Bezirksämter gerichtete Erlas des Magiftrates vom 18. März 1895, 3. 52.082, worin angeordnet wird, dass den Gewerbetreibenden aus der Branche der Gipsfiguren = Erzeuger nur je ein Austrägerschein zu erstheilen ist.
- 5. Der Erlass ber k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 12. Jänner 1895, 3. 66.046, mit welchem dem Magistrate zur Kenntnis gebracht wird, das hinsichtlich der von den aus anderen Kronländern, bzw. aus dem ungarischen Staatsgebiete in Niederösterreich eintretenden Hausierern bei dem Umstande, als eine Erweiterung der Dauer der ursprünglichen Hausierbewilligung nicht einzutreten hat, auch die Giltigkeit der für ein ganzes Jahr berechneten Steueraufzahlung nur auf die Giltigkeitsdauer der ursprünglich ausgestellten oder verlängerten Hausierbewilligung beschränkt ist.
- 6. Der Statthalterei-Erlass vom 12. Mai 1895, 3. 43.661, betreffend die Einsichränkung des unbefugten Haussierens.
- 7. Der Erlass bes k. k. Ministeriums des Innern vom 19. December 1895, betreffend das Berbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Medgyes in Ungarn.
- 8. Der Erlass der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 28. December 1895, 3. 112.863, betreffend das Berbot der Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Jászberenn (Comitat Jász-Nagy-Aun-Szolnok).
- 9. Die Berordnung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Februar 1896, R.=G.=Bl. Nr. 39, betreffend das Berbot des Haufierhandels im Gebiete der Landes= hauptstadt Junsbruck, Wilten, Hötting und Amras=Pradl.
- 10. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 10. April 1896, R. S. Bl. Ar. 49, womit der Haussierhandel im Gebiete der Landeshauptstadt Prag und der Vorstadtgemeinden Karolinenthal, Smichow, Königliche Weinberge, Žižkow und Wrschowit vom 1. Juli 1896 ab untersagt wird.

Diese Bestimmung wurde jedoch mit Verordnung vom 25. Juni 1896 bahin abgeändert, dass die in Rede stehende Verordnung statt mit 1. Juli 1896 mit 1. Jänner 1897 in Kraft zu treten hat.

- 11. Der Statthalterei-Erlass vom 5. Mai 1896, 3. 37.587, mit welchem den Gemeinden und Gewerbebehörden untersagt wird, Certificate zum einstweiligen Betriebe des Haussenhandels auszustellen.
- 12. Der Statthaltereis Erlafs vom 28. Juni 1896, 3. 39.296, betreffend das Berbot bes Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Ragy-Rifinda in Ungarn.
- 13. Der Erlass ber k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Juli 1896, 3. 59.993, womit der Magistrat aufgesordert wird, bei der Ertheilung von Hausierbesugnissen mit Beschränkung auf wirklich rücksichtswürdige Petenten vorzugehen.
- 14. Der an die magistratischen Bezirksämter gerichtete Erlass des Magistrates vom 27. October 1896, 3. 203.595, womit angeordnet wird, dass bei Ertheilung von Austrägerscheinen an Gipssiguren-Erzeuger mit besonderer Rigorosität vorzugehen und genauestens zu prüsen ist, ob sämmtliche der im § 60, Abs. 3 der Gewerbe-

ordnung statuierten Boraussetzungen vorhanden sind, so dass mit der Verweigerung der Licenz vorzugehen sein wird, wenn auch nur ein gesetzliches Requisit nicht vorhanden ist, wobei insbesondere zu beachten ist, dass das Requisit der Ansässigkeit in Hinkunst nur dann als vorhanden anzunehmen sein wird, wenn der betreffende Licenzwerber sein Gewerbe mindestens zwei Jahre in der Gemeinde Wien ausübt.

i) Städtifdes Jehrlingsftellen-Nachweisamt.

Die Zahl, der von Meistern angemeldeten freien Plätze für Lehrlinge war im Jahre 1894: 372, 1895: 358, 1896: 264.

Wegen Erlangung einer Lehrstelle haben sich angemeldet im Jahre 1894: 335, 1895: 287 und 1896: 217 Personen.

Die Anzahl der für Stellensuchende zustande gebrachten Bermittlungen betrug im Jahre 1894: 78, 1895: 74 und 1896: 58.

Rabere Details find in den Statiftischen Jahrbuchern ber Stadt Bien enthalten.

k) Beilbietungen.

Mit der Hofkanzlei-Berordnung vom 13. September 1791, Nr. 940, wurde verfügt, daß an den Tagen der Licitation im k. k. Bersahamte in Wien keine anders weitigen Feilbietungen abgehalten werden dürfen.

In theilweiser Abanderung dieser Berordnung wurde die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse des Ministers des Innern vom 5. Juni 1875, Z. 7672, ermächtigt, die Feilbietung von gewissen Kategorien von Gegenständen auch an solchen Tagen, an welchen Bersahamts-Licitationen stattsinden, zu gestatten.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat die k. k. n.=ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 10. Juli 1875, 3. 16.258, die Feilbietung von Realitäten, Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Glas= und Porzellanwaren, Möbeln mit Ausschluss von Antiquitäten, land= und forstwirtschaftlichen Producten, Maschinen, Nahrungsmitteln aller Art und Getränken, Thieren und Wagen auch an Tagen von Bersahamts-Licitationen als zuslässig erklärt. Zugleich hat sich die Statthalterei vorbehalten, von amtswegen oder über Ansuchen der Parteien von Fall zu Fall auch weitere Ausnahmen zu gewähren.

Im Jahre 1895 ist nun die Genoffenschaft der Inhaber von concessionierten Pfandleihanstalten um die generelle Bewilligung zur Abhaltung von Pfänderlicitationen auch an jenen Tagen, an welchen Feilbietungen im k. k. Bersahamte in Wien stattfinden, eingeschritten.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesem Ansuchen zusolge Erlasses vom 6. October 1896, 3. 29.134, keine Folge gegeben, jedoch die Statthalterei zum Zwecke thunlichster Erleichterung im Geschäftsverkehre ermächtigt, von Fall zu Fall auf Ansuchen der Parteien ausnahmsweise Bewilligungen zur Abhaltung von derlei Licitationen zu ertheilen.

Die Zahl ber in den Jahren 1894, 1895 und 1896 im Wiener Gemeindegebiete mit behördlicher Bewilligung abgehaltenen freiwilligen Feilbietungen beträgt 281.

	Hievon	ent	fall	en	auf	be	n								
I.	Begirt:							77	XI.	Bezirt :					_
II.	"							121	XII.	. "	14	14	1	440	4
III.	"					-		7	XIII	**					31
IV.	"							14	XIV	**					4
V.	"							3	XV	"					2
VI.	"							2	XVI	"					-
VII.								1	XVI	2020					1
VIII	. "							_	XVII	45					1
IX.	"							8	XIX	. "					1
X.								4							

In diesen Bahlen sind jedoch die in der Berichtsperiode abgehaltenen Licitationen von concessionierten Pfandleihanstalten nicht inbegriffen.

Bas biese Licitationen anbelangt, so hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit dem Erkenntnisse vom 19. September 1895, Nr. 4430, ausgesprochen, dass die Licitationen der nicht eingelösten Pfänder nicht als freiwillige, sondern als executive Versteigerungen anzusehen sind, weil diese Versteigerungen nicht kraft der Disposition des Pfande eigenthümers, sondern ohne Einflussnahme desselben lediglich kraft der Disposition des Gläubigers erfolgen, weiters weil diese Versteigerungen auf die Verriedigung des Gläubigers abzielen und endlich weil die Eriterien der freiwilligen Versteigerungen, wie sie das Geseh, nämlich das Patent vom 9. August 1854, N.-G.-VI. Nr. 208, aufstellt, nicht zutreffen. Mit diesem Erlasse wurde auch ausgesprochen, dass die Einhebung von Armenpercenten seitens der Gemeinde Wien anlässlich der Abhaltung von Pfänderslicitationen gesessich unzulässig ist.

Die Zahl ber von den concessionierten Pfandleihern in den Jahren 1894—1896 in Wien abgehaltenen Licitationen beträgt 273.

B. Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter.

Im ersten Jahre der Berichtsperiode trat die obligatorische Arbeiterversicherung, wie sie durch die Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, bestreffend die Unsallversicherung und vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, ins Leben gerusen worden ist, in das zweite Duinquennium ihrer vollen Wirksamkeit. Am 1. August 1889 hatten nämlich die Bezirksskrankencassen, am 1. November 1889 die territorialen Unsallversicherungsanstalten ihre Versicherungskräfteit begonnen.

Wenn man am Schlusse des ersten Lustrums einen Rückblick auf die Thätigkeit dieser Institute und die Wirkungen der Arbeiterversicherung überhaupt wirst, so muß mit Besriedigung constatiert werden, dass die neue Institution sich rasch eingelebt hat und von Jahr zu Jahr in steigendem Verhältnisse von den Versicherten in Anspruch genommen wurde.

Wenngleich bei der praktischen Aussührung der Arbeiterversicherungsgesetze gewisse Mängel derselben zutage getreten sind, so sind es doch keine solchen, welche das Wesen der Sache betreffen. Aufgabe der zukünftigen Gesetzgebung wird es demnach zunächst sein, diese Mängel zu beseitigen, ferner durch Reneinbeziehung von bisher nicht Versicherten die Wohlthaten der Arbeiterversicherung immer weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

In der That sind auch die Vorarbeiten, welche auf eine ziemlich umfassende Reform der Gesetze über die Unfalls und Krankenversicherung der Arbeiter abzielen, seitens der Regierung zum Theile schon vor dem Beginne des Jahres 1894 in Angriff genommen worden und haben in der Berichtsperiode eine wesentliche Förderung ersahren.

Auf dem Gebiete der Arbeiter Unfallversicherung ist im Jahre 1894 das Ausdehnungsgesetz erflossen, welches im Folgenden noch eingehender besprochen werden wird.

An dieser Stelle ist auch der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1896, 3. 23.390, zu erwähnen, mit welchem zum Zwecke der Beschaffung des für das Studium der Frage der eventuellen Einführung einer obligatorischen Invaliditäts=, Alters=, Bitwen= und Baisen=Versicherung der Privatangestellten unum= gänglich nothwendigen Materiales, die Bornahme statistischer Erhebungen über die Privatangestellten im Wege der politischen Bezirksbehörden angeordnet worden ist.

Die Forderung einer weiteren Ausgestaltung der Arbeiterversicherung nach dieser Richtung hin wird sich für die Dauer nicht abweisen lassen.

Eine solche Ausgestaltung ist — ganz abgesehen von den zunächst hiebei Betheiligten — auch im Interesse der dauernden Leistungsfähigkeit jener Institute gelegen, welche gegenwärtig als Träger der Unfall- und Arankenversicherung fungieren, da diesen Anstalten bei dem Mangel einer Alters- und Invaliditätsversicherung Lasten zuwachsen, zu deren Tragung sie von gesehreswegen eigentlich nicht bestimmt erscheinen.

a) Unfallverficherung

Ausdehnungsgesetz. — Bereits im Jahre 1891 wurde seitens der Regierung im Abgeordnetenhause eine Gesetzworlage eingebracht, durch welche "einige Ergänzungen, bezw. Änderungen des Gesetzs vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Ar. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter" in Aussicht genommen wurden.

An dem ursprünglichen Regierungsentwurfe wurden schon gelegentlich der Berathung desselben im Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses ziemlich einschneidende Abänderungen vorgenommen.

Aus den Berathungen des Abgeordneten= und Herrenhauses gieng das Geseth vom 20. Juli 1894, R.=G.=Bl. Ar. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallver= sicherung hervor, welches am 8. August 1894 kundgemacht worden ist.

Durch dieses Gesetz wurde ein belangreicher Schritt zur Ausgestaltung der Unfallsversicherung durch Einbeziehung von bisher nicht Bersicherten gemacht.

Von den Betrieben, welche durch Artikel I dieses Gesetzes der Unfallversicherungs= pflicht unterworfen worden sind, stehen der Bedeutung und dem Umsange nach die Betriebe der Eisenbahnen obenan.

Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung waren nur jene Eisenbahnbedienssteten der Wohlthaten der Arbeiter-Unfallversicherung theilhaftig, welche außerhalb des Berkehres beschäftigt waren, demnach nur die beim Eisenbahnbau, im Werkstättenbetriebe und in sonstigen Nebenbetrieben verwendeten Personen, während das im Fahrbetriebe in Verwendung stehende Personale, tropdem gerade dieses der Unfallsgesahr in viel größerem Maße ausgesetzt ist, lediglich den Vestimmungen des Haftpslichtgesetzes vom 5. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 27, unterlag.

Durch das Ausdehnungsgesetz wird die obligatorische Unfallversicherung für sämmtliche im Gisenbahnbetriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten ausgesprochen und rücksichtlich derselben die Geltung des Haftpflichtgesetzes außer Kraft gesetzt.

Beiters wird durch das Geset die Unfallversicherungspflicht ausgedehnt auf das gesammte Transportgewerbe einschließlich der Binnenschiffschrtsbetriebe, Baggereien, alle Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit der Reinigung von Straßen, Gebäuden und dergleichen befassen, ferner auf Warenlager-Unternehmungen, Theater, Berufsfeuerwehren, Canalräumer, Rauchsangkehrer, schließlich auf die Betriebe der Steinmehe, Brunnenmacher und Eisenconstructeure, hinsichtlich aller jener Betriebskategorien, welche bisher in die Versicherung noch nicht einbezogen waren.

Die im Regierungsentwurse enthaltene Bestimmung, wonach jene Gewerbebetriebe, welche sich auf die Aussührung von Bauarbeiten erstrecken, auch hinsichtlich der gesammten Werkstättenarbeiter versicherungspslichtig sein sollen, hat in das Gesetz keine Aufnahme gesunden.

Eine völlig neue Institution wurde durch die Artikel V und VI des Gesethes geschaffen — die der freiwilligen Bersicherung.

Nach dem bisherigen Stande der Gesetzgebung deckten sich die Begriffe Unfallversicherungspflicht und Unfallversicherungsrecht ihrem Umfange nach. Nur unfallversicherungspflichtige Betriebe konnten versichert werden; eine freiwillige Bersicherung war gesetzlich unzulässig.

Nunmehr steht sowohl den Unternehmern von versicherungspslichtigen Betrieben, als auch den Unternehmern solcher Betriebe, welche der Bersicherungspslicht nicht unterliegen, das Recht zu, sich selbst, sowie andere nicht versicherungspslichtige, jedoch den Gesahren des Betriebes ausgesetzte Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzt zu versichern.

Analog der Bestimmung des § 61 des Unsallversicherungsgesetzes hat auch im Ausdehnungsgesetze eine Bestimmung Aufnahme gesunden, welche sich auf den Bestand von Privatversicherungsverträgen rücksichtlich der neu in die Unsallversicherung einsbezogenen Betriebe bezieht.

Nach Artikel X trat das Gesets mit dem Tage seiner Kundmachung, d. i. mit 8. August 1894 in Wirksamkeit, doch wird durch Artikel III des Gesetzes die Bestimmung der Frist, binnen welcher die Unternehmer von bereits bestehenden Betrieben der im Artikel I, Punkt 1—10, bezeichneten Art die im § 18 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anmeldung zu erstatten haben, ebenso wie die Festsetung des Zeitspunktes, mit welchem für diese Betriebe die Wirksamkeit der Versicherung beginnt, dem Verordnungswege vorbehalten.

Mit Verordnung des f. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1894, R.=G.=Bl. Nr. 169, wurde nun verordnet, dass die Unternehmer von Betrieben, auf welche die Unfallversicherungspsticht durch das Geset vom 20. Juli 1894, R.=G.=Bl. Nr. 168, ausgedehnt wurde, über jeden solchen Vetrieb an jene Unfallversicherungs=anstalt, in deren Bezirk der versicherungspstichtige Betrieb gelegen ist, bis 10. Sepetember 1894 die im § 18 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebene Anzeige im Wege der politischen Bezirksbehörde zu erstatten haben.

Die Anmeldung hatte durch Ausfüllung des von der betreffenden Bersicherungs= anstalt festgesetzten Formulares in zwei Exemplaren zu erfolgen. Unternehmungen, welche bereits nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, der Unfallversicherungspflicht unterlagen, deren Versicherungspflicht aber durch das Ausdehnungsgesetz erweitert worden ist, waren gleichfalls zu einer Betriebsanzeige verpflichtet, welche sich auf den ganzen nunmehr der Versicherungspflicht unterliegenden Vetrieb zu erstrecken hatte.

Jene Eisenbahn-Unternehmungen, welche Mitglieder der genoffenschaftlichen Unfallversicherungsanftalt der öfterreichischen Eisenbahnen waren und beabsichtigten, der durch Artikel I des Gesetzes auf ihren gesammten Betrieb ausgedehnten Versicherungspslicht auch bei der genannten Versicherungsanstalt zu entsprechen, hatten die Vetriebsanzeige an diese Anstalt direct zu richten.

Bezüglich der dem Staate oder einem Lande gehörigen versicherungspsclichtigen Betriebe wurde die Anzeige durch die diesen Betrieben vorgesetzte Staats=, beziehungs= weise Landesbehörde im Wege der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungs= gebiete der betreffende Betrieb gelegen ist, an die zuständige Versicherungsanstalt erstattet.

Mit dem Erlasse der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 19. August 1894, 3. 64.540, wurde der Magistrat zusolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1894, 3. 19.512, aufgefordert, nachdrücklich dahin zu wirken, dass die Bestriebsanzeigen rechtzeitig und möglichst vollständig erstattet werden.

Demgemäß wurde der Magistrat weiters angewiesen, der Heranziehung aller zur Erstattung der Betriebsanzeigen verpstichteten Unternehmer die vollste Ausmerksamkeit zuzuwenden und Vorsorge zu treffen, dass alle Unternehmer der durch das Ausschnungsgeset in die Versicherung einbezogenen Betriebe in den Besitz der Anzeigesformularien in der ersorderlichen Anzahl (2 für jeden Betrieb) gelangen.

Je ein Pare der erstatteten Betriebsanzeigen war der Versicherungsanstalt bis längstens 20. September 1894 gesammelt zu übermitteln, das zweite Pare ebenfalls gesammelt bis 14. September 1894 der k. k. Statthalterei vorzulegen.

Da im Sinne der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter die Erstattung der Betriebsanzeigen bei den Bezirksämtern zu ersolgen hat, wurden diesen mit dem Magistratsdecrete vom 14. und 24. August 1894, 3. 139.391, die entsprechenden Beisungen ertheilt.

Jedes Bezirksamt erhielt auch eine entsprechende Anzahl der vom Magistrate aufsgelegten Kundmachung, welche theils zum öffentlichen Anschlage zu bringen, theils den Betriebsunternehmern unter Anschluss der Anzeigeformulare zuzustellen war.

Innerhalb ber gestellten Frist — b. i. bis 10. September 1894 — wurden bei ben magistratischen Bezirksämtern im ganzen 2154 versicherungspflichtige Betriebe angemelbet; nach biesem Zeitpunkte gelangten noch 993 Betriebe zur Anzeige.

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. November 1894, R.-G.-Bl. Nr. 216, wurde in Gemäßheit des § 14 des Unfallversicherungsgesetzes die Eintheilung der nach Artikel I des Ausdehnungsgesetzes in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe in die Gefahrenclassen festgesetzt.

Die Gefahrenclaffification erfolgte unter denselben Gesichtspunkten, welche bei der mit Ministerial-Verordnung vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 167, erfolgten Revision der Gesahrenclassissiscation maßgebend waren, wovon später die Rede sein wird.

Der Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit der Versicherung für die nach Artikel I des Ausdehnungsgesetzes der Bersicherungspflicht unterworfenen Betriebe wurde mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Junern vom 18. Nosvember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 220, festgesetzt und als solcher der 1. Jänner 1895 bestimmt.

Was den Beginn der Wirksamkeit der freiwilligen Unfallversicherung anbelangt, so konnte diese sofort mit dem Tage der Wirksamkeit des Ausdehnungsgesetzes, als welcher laut Artikel X des Gesetzes der Tag der Kundmachung zu gelten hat, d. i. vom 8. August 1894 an, ersolgen.

Revision bes Unfallversicherungsgesetzes. — Parallel mit der Action wegen Ausdehnung der Unfallversicherung bewegten sich die Borarbeiten des k. k. Ministeriums des Innern für eine Revision des Unfallversicherungsgesetzes überhaupt, ohne das dieselben in der Berichtsperiode zum Abschlusse gekommen wären.

über die einzelnen Stadien biefer Borarbeiten fei hier furz Folgendes bemerkt:

In der am 29. Mai 1895 abgehaltenen Sitzung des Bersicherungsbeirathes, auf deren Tagesordnung die "Discussion über die vorliegenden Anregungen, betreffend Abänderungen des Arbeiter-Unsallversicherungsgesetzes" stand, wurde ein aus drei Mitgliedern des Beirathes gebildetes Subcomité mit der Aufgabe betraut, das betreffende Materiale zu studieren und sohin die geeigneten Borschläge, insbesondere wegen der als zweckmäßig erkannten Beranstaltung einer Expertise an den Versicherungsbeirath zu erstatten

In der Sißung vom 12. October 1895 hat der Versicherungsbeirath nach Entsgegennahme des Berichtes des Subcomités dem von diesem ausgearbeiteten Fragebogen mit einigen Abänderungen und Ergänzungen zugestimmt und beschlossen, den modiscierten Fragebogen zur Grundlage für die Berathung über die Abänderungen des Unfallsversicherungsgesetzt zu nehmen. Zugleich wurde der Regierung empfohlen, zu dieser Berathung eine größere Zahl von Experten aus dem Kreise der Handelssund Gewerbestammern, der industriellen und gewerblichen Corporationen, der versicherten Arbeiter, der Unfallversicherungsanstalten und Krankencassen heranzuziehen.

Die Expertise hat in der Zeit vom 25. November bis einschließlich 5. December 1895 stattgefunden.

Da es von vorneherein feststand, das das Zustandekommen eines Abänderungsgesetzes erst in geraumer Zeit ersolgen dürfte, anderseits aber manche der bei der Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes wahrgenommenen Übelstände sich durch entsprechende administrative Maßnahmen beseitigen ließen, hat sich das k. k. Ministerium des Innern bestimmt gesunden, mit dem Erlasse von 6. Februar 1894, Z. 3092, vorläusig Weisungen darüber zu erlassen, wie im administrativen Wege auf die Beseitigung vorgekommener Unzukömmlichkeiten Sinsluss genommen werden kann.

Revision der Unfallsgefahrenclassification. — In das Jahr 1894 fällt auch die erste Revision der Unfallsgefahrenclassification.

Nach § 14 bes Unfallversicherungsgesetzes ist die Eintheilung der Betriebe in Gefahrenclassen und die Festsetzung der Procentsätze jeder einzelnen Gesahrenclasse auf Grund der Ersahrungen sämmtlicher Unfallversicherungsanstalten von fünf zu fünf Jahren einer Revision zu unterziehen.

Diese Revision hat im fünften Jahre der betreffenden Periode in der Weise statt zu finden, dass die infolge derselben erfolgten Anderungen mit Beginn des sechsten Jahres in Wirksamkeit treten können.

Die erste Unfallsgefahrenclassissication wurde mit Ministerial-Verordnung vom 22. Mai 1889, R.-R.-Vl. Nr. 76, vorgenommen, welche durch mehrere Nachtragsverordnungen theils abgeändert, theils ergänzt worden ist.

Die erste Revision der Gesahrenclassissiscation wurde mit Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1894, R.=G.=Bl. Nr. 167, kund= gemacht.

Als eines der hervorstechendsten Unterscheidungsmerkmale zwischen der neuen und alten Gesahrenclassification ist hervorzuheben, dass früher für einen concreten Betrieb nur eine Gesahrenclasse in Betracht kam, während jetzt für die Einreihung eines Betriebes in das Gesahrenclassenschem in vielen Fällen 2, selbst 3 Gesahrenclassen mit Rücksicht auf die "geringe", "gewöhnliche" oder "erhöhte Gesahr" zur Verfügung stehen.

Eine Abanderung und Ergänzung der revidierten Gefahrenclasseneintheilung ist mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. December 1896, R.-G.-Bl. Ar. 240, ersolgt.

Ermittlung der Werte der Naturalbezüge. — Nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes sind die Naturalbezüge in die Lohnsumme einzubeziehen und zwar sind dieselben nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Anschlag zu bringen.

Bei der Bewertung dieser Naturalbezüge ergaben sich vielsach Schwierigkeiten, indem Berschiedenheiten in den Anschauungen über die Höhe der anzurechnenden Naturalwerte bei den divergierenden Interessen der Betriebsunternehmer und Versicherten naturgemäß zutage traten.

In Bürdigung einer diesbezüglichen Anregung hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem an die politischen Landesbehörden gerichteten Erlasse vom 3. October 1895, 3. 27.452, angeordnet, dass die politischen Behörden I. Instanz im Falle, als für ihren Bezirk eine Regelung der Bewertung der Naturalbezüge für die Zwecke, der Unfallversicherung dringlich und durchführbar erscheint, die örtlichen Durchschnittsepreise nach Anhörung von Vertretern der Interessenten gemeindeweise erheben und kundmachen.

Hiebei wurde betont, dass die derart kundgemachten Naturalwerte selbstverständlich nur im allgemeinen einen Maßstab bei der Bemessung der Beitragsleistung der Unternehmer bilden, jedoch keineswegs in allen Fällen als rechtsverbindliche Feststellungen gelten können.

Die mit dem Erlasse der k. k. n. sö. Statthalterei vom 15. October 1895, Z. 95.119, zur allfälligen Festsehung der Werte der Naturalbezüge im Wiener Gemeindegebiete ausgesorderten magistratischen Bezirksämter haben sich übereinstimmend gegen eine solche Festsehung ausgesprochen.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Die Zahl ber Unfallsanzeigen belief sich im Jahre 1894 auf 10.306, 1895 auf 15.100 und 1896 auf 19.713.

Unfallserhebungen gemäß § 31 des Unfallversicherungsgesetzes wurden im Jahre 1894: 2483, 1895: 3256 und 1896: 2979 vorgenommen.

Bis Ende Juni 1895 erfolgte die Vornahme sämmtlicher Unfallserhebungen im Wiener Gemeindegebiete durch den Magistrat (Centrale). Infolge der mit dem Erlasse der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 28. Mai 1895, Z. 17.409, genehmigten Abänderung der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter fallen diese Amtshandlungen nunmehr in den Virkungskreis der Bezirksämter.

Bahl ber eincatastrierten unfallversicherungspflichtigen Betriebe. — Am Schlusse bes Jahres 1894 betrug die Zahl der bereits auf Grund des Gesehes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, als versicherungspslichtig einscatastrierten Betriebe im Wiener Gemeindegebiete 4302; es zeigt sich sohin gegenüber dem Stande des Jahres 1893 ein Zuwachs von 144 Betrieben.

Die Zahl sämmtlicher unfallversicherungspflichtigen, einschließlich der durch das Ausdehnungsgesetz einbezogenen Betriebe im Wiener Gemeindegebiete bezifferte sich zu Ende des Jahres 1895 mit 7900, zu Ende des Jahres 1896 mit 8166.

Es folgen nunmehr anhangsweise jene Erlässe, Berordnungen und Entscheidungen, welche nicht schon im Borstehenden Berücksichtigung gefunden haben.

- 1. Erlass ber k. k. n.=ö. Statthalterei vom 24. Juni 1894, 3. 44.555, womit ausgesprochen wurde, dass eine Verpslichtung zur Anmeldung eines Vetriebes, den der Unternehmer nicht für versicherungspflichtig hält, von gesetzeswegen nicht statuiert ist.
- 2. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und des Handels vom 29. Descember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 245, betreffend das Versahren bei Festsetzung von Entschädigungsansprüchen aus Anlass von Betriebsunfällen, von welchen Personen, die in einem nach Artikel I, Z. 1 oder 2 des Ausdehnungsgesetzes versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sind, in den Ländern der ungarischen Krone oder im Auslande betroffen werden.
- 3. Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern und bes k. k. Ministeriums für Cultus und Unterrichtes vom 3. Februar 1895, R.=G.=Bl. Nr. 23, betreffend die Autdrissierung von Versicherungstechnikern.
- 4. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1895, 3. 17.111, betreffend die Zuziehung von Vertretern der k. k. Post= und Telegraphen=Directionen bei Unfallserhebungen rücksichtlich der von der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs= anstalt der österreichischen Eisenbahnen zu entschädigenden Unfälle von Post= und Telegraphen=Bediensteten.
- 5. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1895, 3. 20.616, mit welchem verordnet wird, dass die S nach 31 des Unfallversicherungsgesetzes zu pflegenden Erhebungen, insbesondere bei schweren Fällen, womöglich an Ort und Stelle zu pflegen sind.
- 6. Erlas des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1895, 3. 27.358, betreffend das Bersahren bei Prüfung, bzw. Festsetzung der anrechenbaren Lohnstumme zum Zwecke der Ermittlung des Versicherungsbeitrages.

- 7. Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November 1895, 3. 31.040, mit welchem ausgesprochen wurde, dass die Unfallversicherungsbeiträge mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung unversährbar sind.
- 8. Erlass ber k. k. n.=ö. Statthalterei vom 1. Mai 1896, 3. 38.786, betreffend die Behandlung von Fällen conftatierter ungerechtfertigter Abzüge von Arbeitslöhnen seitens der Unternehmer von unfallversicherungspflichtigen Betrieben.

b) Krankenverficherung.

Reform des Krankenversicherungsgesetzes. — Kaum hatte das Gesetzen vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Kr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, die versassungsmäßige Genehmigung erhalten, als schon aus der Mitte der interessierten Kreise eine Reihe von Petitionen an den Reichsrath gerichtet wurde, in welchen um mehr oder weniger weitgehende Anderungen des Gesetzes, ja sogar um gänzliche Reuberathung desselben gebeten wurde.

Es schien bamals nicht zweckmäßig, auf die gegebenen Anregungen einzugehen, da durch die Aufrollung von neuen Fragen die Wirksamkeit des von allen Seiten mit Freude begrüßten Gesehes in weite Ferne gerückt worden wäre.

Nur zwei Wünschen, welche ziemlich allgemein vorgebracht worden waren, wurde Rechnung getragen durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 4. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 39.

Mit berselben wurden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Übersweisung der Reserveantheile beseitigt und die Zulässigkeit der genossenschaftlichen Fürssorge für erkrankte Lehrlinge an Stelle der obligatorischen Krankenversicherung aussgesprochen.

über alle übrigen Petitionen wegen Abanderung des Krankenversicherungsgesetzes wurde damals zur Tagesordnung übergegangen.

Die Regierung hat indess den auf eine Abanderung des Gesetzes gerichteten Bestrebungen stets die vollste Aufmerksamkeit zugewendet und sich die eingehende Bürdigung der in den verschiedenen Eingaben geäußerten Bünsche dis zu jenem Zeitzennskte vorbehalten, in welchem die gesammelten Erfahrungen eine solche Bürdigung ermöglichen und gestatten, mit concreten Borschlägen zur Nevision des Gesetzes an die Legislative heranzutreten.

Dieser Zeitpunkt schien der Regierung mit dem Ablause des ersten Lustrums seit dem Beginne der obligatorischen Krankenversicherung gekommen zu sein, indem sich auf Grund der während dieses Zeitraumes gemachten Erfahrungen ein Urtheil darüber gewinnen ließ, welche Punkte des Krankenversicherungsgesetzes einer Abänderung bes dürftig seien.

Das f. k. Ministerium bes Innern hat zunächst mit dem Erlasse vom 30. August 1894, 3. 22.685, die politischen Landesbehörden angewiesen, bei den Interessenten eine Umfrage zu veranlassen und dieselben einzuladen, über die in den gleichzeitig hinaussegegebenen Fragebogen enthaltenen Punkte sich schriftlich zu äußern.

Was den Areis der zu dieser schriftlichen Enquête heranzuziehenden Factoren betrifft, so wurde angeordnet, dass jedenfalls die Arbeiterkrankenversicherungs-Anstalten als Leiterinnen

der Bezirkskrankencassen=Verbände und in jedem Verwaltungsgebiete mindestens eine, wenn möglich die bedeutendste Arankencassa aus jeder Cassenkategorie, die Gewerbe=inspectoren und die Handels= und Gewerbekammern einzuvernehmen seien.

Im Sinne des bezogenen Erlasses blieb es den Interessenten vorbehalten, außer den im Fragebogen angeführten Punkten auch noch andere Fragen in den Kreis der Erörterungen zu ziehen, doch sollten in einem solchen Falle derartige besondere Bünsche nicht mit der Beantwortung der gestellten Fragen cumuliert, sondern an besonderer Stelle, etwa am Schlusse der Beantwortung des Fragebogens ersichtlich gemacht werden.

Mit dem Erlasse der k. k. n. = ö. Statthalterei vom 22. September 1894, 3. 71.794, wurde der Magistrat aufgesordert, einzelne Arbeitgeber und Arbeiter oder Bereinigungen solcher, deren Auswahl dem Ermessen des Magistrates anheimgestellt wurde, über die im Fragebogen enthaltenen Fragen schriftlich einzuvernehmen.

Diesem Auftrage entsprechend, hat der Magistrat an 17 Personen, resp. Corporationen die Einladung ergehen lassen, sich über die im Fragebogen enthaltenen Punkte zu äußern und die schriftliche Äußerung bis längstens 31. December 1894 an die k. k. Statthalterei zu übermitteln.

Nachdem jedoch diese Umfrage bei der großen Verschiedenheit der hiebei zum Ausdrucke gelangten Anschauungen noch keine genügende Grundlage für die Aussarbeitung eines den billigen Forderungen der verschiedenen Interessenzuppen entgegenskommenden Gesehentwurses geboten hat, sah sich das k. k. Ministerium des Innern zur Veranstaltung einer Enquête über die Nevision des Krankenversicherungsgesehes veranlast.

Bu biesem Zwecke wurde der Magistrat von der k. k. n.sö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 26. Februar 1896, Z. 14.799, angewiesen, geeignete Personen des hierortigen Verwaltungsgebietes für diese Enquête namhaft zu machen, wobei die Arbeitgeber, die Arbeiter und die Krankencassen und in der letzteren Kategorie die einzelnen in Wien vorhandenen Cassenstategorien zu berücksichtigen waren.

Die Namhaftmachung dieser Experten ersolgte nach vorausgegangener Einholung eines Gutachtens seitens des k. k. Gewerbe-Oberinspectors für den Wiener Polizeirahon mit dem Magistratsberichte vom 7. Juli 1896.

Die Beranstaltung der Enquête ist indess erft im Jahre 1897 erfolgt.

Üblicher Taglohn. — Die politischen Behörden I. Instanz haben nach § 7 des Krankenversicherungsgesetzes die Höhe des in jedem Gerichtsbezirke üblichen Tagslohnes, welcher als Maßstab für die Beurtheilung der gesetzlich zulässigen Windestsleistungen der nach diesem Gesetze eingerichteten Krankencassen zu gelten hat, nach Anshörung von Vertrauensmännern periodisch festzusetzen.

Die erste Festsetzung des im Wiener Gemeindegebiete üblichen Taglohnes ersolgte mit Magistratsbeschluss vom 20. December 1888 und hatte nur bis 31. December 1889 Geltung. Um 19. December 1889 beschloss der Magistrat, diese Festsetzung des üblichen Taglohnes bis auf weiteres in Geltung zu belassen.

Mit dem Erlasse der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 12. Februar 1894, 3. 7020, wurden die politischen Behörden I. Instanz zusolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1894, 3. 31.975, bei dem Umstande, als nach den ge-

machten Wahrnehmungen der übliche Taglohn im allgemeinen viel zu niedrig bemeffen worden war, angewiesen, eine entsprechende Überprüfung der bisher sestigesetzten üblichen Taglöhne vorzunehmen und diese mit den wirklich gezahlten Taglöhnen möglichst in Einklang zu bringen.

Sollte sich die im § 7 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehene Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen, jugendlichen und erwachsenen Arbeitern als unzureichend erweisen, dann sollten, insbesondere rücksichtlich der vollentlohnten männlichen Arbeiter weitere Kategorien nach leicht sasslichen und constatierbaren Merkmalen aufgestellt werden. Auch die eventuelle Festsehung des üblichen Taglohnes nach Industriegruppen wurde in Anregung gebracht. Der Magistrat hat zunächst eine gutächtliche Äußerung des k. k. Gewerbeinspectors für den Wiener Polizeiranon eingeholt. Hierauf wurde eine Anzahl von Vertrauensmännern, sowohl aus dem Stande der Arbeitgeber, als aus dem Stande der Arbeiter einvernommen, wobei nahezu sämmtliche Industriegruppen berücksichtigt wurden.

Gegen die Festsetzung des üblichen Taglohnes nach den verschiedenen Industries gattungen sprachen sich sämmtliche Einvernommenen aus und wurde demnach diese Eventualität seitens des Magistrates außer Betracht gelassen.

Es schien vielmehr als das Zweckmäßigste, die einheitliche Festsehung des üblichen Taglohnes nach den disher angenommenen Nategorien beizubehalten, jedoch mit der Anderung, dass die Nategorie der "zu untergeordneten Hissdiensten verwendeten Arbeiter" in zwei Nategorien zerlegt wurde, von denen die eine jene Arbeiter umfast, welche zu Arbeitsverrichtungen der gemeinsten Art verwendet werden — Handlanger, Taglöhner u. dgl. — die zweite jene Arbeiter in sich schließt, welche zwar eine handwerksmäßige Ausbildung im Gewerbe nicht erlangt haben, aber gleichwohl zu Arbeitseleistungen verwendet werden, welche das Borhandensein gewisser Fertigkeiten voraussehen.

Diese lettere Kategorie von Arbeitern, welche gewöhnlich "Hilfsarbeiter" schlechtweg genannt werden, glaubte der Magistrat als "Professionshilfsarbeiter" bezeichnen zu sollen.

Bu benfelben find zu zählen die Hobler, die Bohriften, Stanzer und sonstigen Maschinenarbeiter, soweit sie nicht Professionisten find, die Gerüfter im Baugewerbe u. bgl.

Die Neufestjegung bes üblichen Taglohnes erfolgte mit Magistratsbeschluss vom 5. Juli 1894 in folgender Beise:

I. Für männliche Arbeiter, und zwar:

- a) für jugendliche Hilfsarbeiter mit 60 fr.;
- b) " gewöhnliche Taglöhner mit 1 fl.;
- c) " Professionshilfsarbeiter mit 1 fl. 20 fr.;
- d) " Professionisten mit 1 fl. 50 kr.;
- e) " Vorarbeiter 2c. mit 2 fl.

II. Für weibliche Arbeiter, und zwar:

- a) für jugendliche Silfsarbeiterinnen mit 50 fr.;
- b) " Arbeiterinnen mit 80 fr.

Als Anfangstermin für die Geltung der neuen Lohnfestsetzung wurde der 1. Jänner 1895 bestimmt, und zwar darum, weil es einerseits zweckmäßig erschien, dass dieser Termin mit dem Beginne eines neuen Rechnungsjahres zusammenfalle, andererseits, weil den nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen eine ausreichende Frist gewährt werden musste, um das statutenmäßige Ausmaß der Cassaleistungen, eventuell im Wege einer Statutenänderung mit dem neu festgesetzten üblichen Taglohne in Übereinstimmung zu bringen.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Jahre 1894 wurden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes 252 Personen von der Bersicherungspflicht besreit, welche bei 40 Unternehmern bebienstet waren; unter letzteren besanden sich 11 neue Firmen, welchen die Besreiung ihres Personales von der Bersicherungspflicht erst in diesem Jahre bewilligt worden ist. Im Jahre 1895 wurden 389 Personen, welche bei 41 Firmen (darunter 5 neue) beschäftigt waren, von der Bersicherungspflicht besreit, während die Zahl der im Jahre 1896 von der Krankenversicherungspflicht Besreiten sich auf 1321 Personen belief, welche bei 54 Firmen (darunter 8 neue) in Berwendung standen.

Die hohe Ziffer der im Jahre 1896 von der Bersicherungspflicht befreiten Personen findet darin die Erklärung, dass in diesem Jahre größere Institute, deren Bersonale erst durch die jüngst erstossenen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtsshofes als krankenversicherungspflichtig erklärt worden ist, um die Befreiung ihrer Angestellten von der Versicherungspflicht eingeschritten sind.

Bezüglich der Behandlung der Befreiungsgesuche wird erwähnt, dass consequent der Grundsatz sestgehalten wurde, Individuen mit einem den Betrag von 800 fl. nicht erreichenden Jahreseinkommen von der Befreiung auszuschließen.

Die Gesammtzahl der seit dem Jahre 1889 von der Krankenversicherungspflicht befreiten Personen betrug zu Ende des Jahres 1896: 9009, welche bei 342 Unternehmern beschäftigt waren.

Wiener Bezirkstrankencasse. — Die Wiener Bezirkskrankencasse hat in der Berichtsperiode eine neuerliche, nicht unbedeutende Erweiterung ihres territorialen Wirkungskreises erfahren.

Mit dem Erlasse der k. k. n.=ö. Statthalterei vom 3 Jänner 1896, 3. 122.553 ex 1895, wurde nämlich die Bereinigung der Bezirkskrankencasse in Tulin, deren Cassasprengel die Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulin umfaste, mit der Wiener Bezirkskrankencasse — vom 1. März 1896 an — verfügt.

Mit demselben Erlasse wurde in Abänderung des § 35 des Statutes der Wiener Bezirkskrankencasse die Handhabung der staatlichen Beaufsichtigung dieser Casse hinsichtlich der Entscheidung der im § 41, Absa 1, des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten zwischen den versicherungspslichtigen Mitgliedern der Casse und den Arbeitgebern in den Gerichtsbezirken Tulln und Klosterneuburg, dann zwischen Arbeitgebern dieser beiden Bezirke und der Wiener Bezirkskrankencasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Tulln übertragen, während in allen anderen Richtungen die Competenz des Wiener Magistrates als Aufsichtsbehörde dieser Casse aufrecht erhalten wurde.

Die Wiener Bezirkskrankencasse wurde bisher, was die Zahl der Mitglieder anbelangt, nur von der Allgemeinen Arbeiterkranken- und Unterstützungscasse in Wien übertrossen; bereits im Jahre 1895 hat aber die Bezirkskrankencasse die bezeichnete Vereinskrankencasse überslügelt und ist gegenwärtig die größte Krankencasse in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Die durchschnittliche Zahl der bei der Wiener Bezirkskrankencasse versicherten Personen betrug im Jahre 1894: 87.255, 1895: 102.553 und 1896: 120.556 Bersonen.

Die Gebarung ber Casse in den Jahren 1894—1896 (nach der Gebür) ist aus folgender Tabelle zu entnehmen:

Verwaltungs= jahr			1894			1895		1896						
Prämien= Einnahmen	Rron	en	1,432.04	49.30	Rrone	1,966.30	5.94	Rronen 2,271.290·01 Rronen 2,332.019·40						
Gefammt= Einnahmen	Kron	en :	1,503.77	72 29	Rrone	2,028.72	6.73							
Ausgaben	Betra	g	Percentsay v.d. Prämien= Einnahmen	Percentfay . d. Gefammt= Einnahmen	Betrag		Percentsay v.d. Prämien= Einnahmen	ercentfaß Gefammt- nnahmen	Betrag		Percentjah v. d. Prämien= Einnahmen	Percentsah . d. Gesammt= Einnahmen		
	Aronen	h	(E.)	S. v. S.	Kronen	h	5. C.	. S.	Kronen	h	p. 5.	D. D. Str		
Krankengeld . Ärzte u. Kran=	650292	26	45.41	43.24	1038808	86	52.83	51.20	1133078	22	49.89	48.59		
fencontrole . Medicamente,	157769	92	11.02	10.49	197860	08	10.06	9.75	275319	98	12.12	11.80		
Bäderu.Heils mittel Spitalvers pflegss und Transports	108679	10	7.59	7.23	130653	18	6.64	6.44	165950	62	7:31	7.11		
fosten	150817	71	10.53	10.03	168096	88	8.55	8.29	207491	94	9.14	8.90		
fosten Außerordent= liche Unter=	62122	04	4.34	4.13	77533	42	3.94	3.82	82610	12	3.64	3.54		
stützungen Berwaltungs=	6390	-	0.45	0.43	9974	_	0.21	0.49	10696	40	0.47	0.46		
kosten	199063	44	13.90	13.24	253398	99	12.89	12.49	275811	48	12.15	11.88		
gaben Coursverlust . Verbands=Re=	20496 —	91 —	1.43	1:36	33575	53 —	1·71 —	1.66	36062 —	45	1.59	1.58 —		
fervefond Reservesond=	14814	09	1.03	0.98	11882	58	0.60	0.59	14499	82	0.64	0.65		
zuwachs	133326	82	9.31	8.87	106943	21	5.44	5.27	130498	37	5.75	5.60		
Zusammen .	1503772	29	105.01	100.—	2028726	73	103.17	100.—	2332019	40	102.70	100.—		

Die Bezirkskrankencasse hat seit ihrem Bestande, d. i. seit 1. August 1889, im ganzen 2,277.438 fl. 97 fr. an Krankengelbern ausbezahlt und in diesem Zeitraume einen Reservesond von 539.793 fl. 18 fr. angesammelt.

Bereinskrankencassen. — Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Februar 1890, 3. 1375, wurde ausgesprochen, dass die generelle Bestimmung des § 60, Schlussabsat des Krankenversicherungsgesetzes, nach welcher zur Übung der staatlichen Aufsicht über die nach dem bezeichneten Gesetze eingerichteten Vereinskranken-

cassen zunächst die politischen Behörden I. Instanz als Aufsichtsbehörden berusen sind, an der bisherigen Competenz der Wiener Polizeidirection als Bereinsaufsichtsbehörde in Wien und dessen Polizeiranon auch rücksichtlich der nach dem Krankenversicherungszgesetz eingerichteten Bereinskrankencassen nichts ändere.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem die Grenzen der Competenz zwischen der k. k. Polizeidirection und dem Magistrate zweiselhaft waren, hat die k. k. n.=v. Statthalterei mit dem Erlasse vom 30. October 1894, 3. 85.760, entschieden, dass die Competenz der k. k. Polizeidirection in Wien sich zunächst auf die Handhabung des staatspolizeilichen Aufsichtsrechtes über die Bereinskrankencassen bezieht, während dem Magistrate als politischer Behörde I. Instanz die Überwachung hinsichtlich der Einshaltung der Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesebes zukommt.

Da nun die Trennung der Aufficht über Bereinskrankencassen nach diesen beiden Gesichtspunkten in der Prazis immerhin zuweilen Schwierigkeiten verursachen kann, bzw. eine genaue Borausbestimmung der Competenz für jeden einzelnen Fall sich nicht feststellen läst, hat sich die k. k. n. sö. Statthalterei vorbehalten, in zweiselhaften Fällen, je nach der überwiegenden Bedeutung des einen oder anderen Momentes, die Entscheidung zu treffen, ob die Competenz des Magistrates oder der Polizeidirection im speciellen Falle eintritt.

Bu Beginn bes Jahres 1894 bestanden in Wien folgende, nach dem Krankenversicherungs-Gesetze eingerichtete Bereinskrankencassen:

- 1. Die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterftugungscaffe in Wien;
- 2. Die Arbeiter-Aranten-Unterftützungscaffe ber Schuhmacher;
- 3. der Allgemeine Krankenverein der Manufactur-Arbeiter und Arbeiterinnen, -Hilfsarbeiter und -Hilfsarbeiterinnen; die genannten drei Bereinskrankencassen gehören dem Berbande der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungsvereine Österreichs an;
 - 4. die Krankencaffe des Apotheker-Unterstützungsvereines "Hygiea";
- 5. die Krankenversicherungsanstalt des Vereines reisender Kaufleute Ofterreich-Ungarns zu Wien.

Im Laufe des Jahres 1894 ist hinzugekommen die Krankencasse der k. k. nichtärarischen Postbediensteten Niederösterreichs in Wien, deren Statuten mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. December 1894, 3. 98.745, genehmigt worden sind.

Von diesen Krankencassen ist die weitaus hervorragendste die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungscasse in Wien, welche schon länger als ein Vierteljahrhundert besteht und zu Ende des Jahres 1896 einen Reservesond von 769.812 fl. 12 kr. besaß.

Baukrankencaffen. — Wie in den vorhergegangenen Jahren, hat auch in der Berichtsperiode im Wiener Gemeindegebiete eine Baukrankencasse nicht bestanden.

Betriebskrankencassen. — Bei der großen Anzahl und Leistungsfähigkeit der in Wien bestehenden anderen Krankencassen ist die Verankassung, eigene Betriebskrankencassen zu errichten, welche nach dem Gesehe nur von solchen Unternehmern gegründet werden können, welche über 100 versicherungspflichtige Personen in einem oder mehreren benachbarten Betrieben beschäftigen, sehr gering.

Zu Ende des Jahres 1896 bestanden deren 18, wovon jedoch nur 13 der Aufsicht des Magistrates unterstanden, während die übrigen 5 Krankencassen staatlicher Betriebe unmittelbar der Aussicht der betreffenden Winisterien unterlagen.

Die finanzielle Lage der meisten Betriebskrankencassen wird dadurch günstig gestaltet, dass die Verwaltungsgeschäfte von den Angestellten der Betriebsunternehmung geführt zu werden pslegen, daher keine eigenen Verwaltungskosten verrechnet werden.

Hilfscaffen. — Die auf Grund des Gesetzes vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202, errichteten Hilfscaffen kommen für die obligatorische Krankenversicherung insoferne in Betracht, als Mitglieder von Hilfscaffen, deren Statuten im Sinne des 7 des Gesetzes bescheinigt worden sind, von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Krankenversicherungs-Gesetzes eingerichteten Krankencasse anzugehören, befreit sind.

Um einem von vielen Seiten empfundenen Bedürfnisse und einem wiederholt ausgesprocheneu Bunsche entgegenzukommen, hat sich das k. k. Ministerium des Innern veranlast gesehen, die Ausarbeitung eines Musterstatutes für registrierte Hilfscassen zuveranlassen.

In dem Ministerial-Erlasse vom 30. December 1894, 3. 3 ex 1895, mit welchem dieses Musterstatut veröffentlicht wurde, wird als Zweck der Hinausgabe desselben bezeichnet, die bisher zurückgebliebene Errichtung von Cassen auf Grund des Hilfscassengeses nach Thunlichkeit zu erleichtern.

Überdies hat das k. k. Ministerium des Junern mit dem Erlasse vom 2. September 1895, 3. 26 629, ein zweites Musterstatut für registrierte Hilfscassen hinaussgegeben, welches lediglich die Versicherung von Krankenunterstützungen und Begräbnissgeldern zum Gegenstande hat.

Bu Ende des Jahres 1896 bestanden im Wiener Gemeindegebiete 12 registrierte Hilfscassen, und zwar 6 im I., 2 im II. und je eine im III., IV., V. und XVI. Bezirke. Bon diesen 12 Cassen besaßen 5 die Bescheinigung im Sinne des § 7 des Hilfscassengesetzes, und zwar:

- 1. "Die Selbsthilfe", registrierte Hilfscasse der in Gewerbe-, Industrie- und Handelsunternehmungen und derartigen Instituten beschäftigten männlichen Diener;
- 2. die Krankencasse der Advocatursbeamten in Niederösterreich, beide mit dem Site im I. Bezirke;
 - 3. Berficherungsanftalt des Lehrerhaus-Bereines im III. Bezirke;
 - 4. Krankencaffe ber Notariatsbeamten in Niederöfterreich im IV. Bezirke;
 - 5. die Krantencoffe "Bu den heiligen Schutengeln" im XVI. Begirte.

Strafamtshandlungen. — Bezüglich der Strafamtshandlungen nach dem Krankenversicherungs-Gesetze wird auf das "Statistische Jahrbuch" verwiesen.

Normative Enticheibungen, Erläffe und Berordnungen.

- 1. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 6. November 1894, 3. 48.315, betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit der Agenden der nach den Gesetzen, bestreffend die Unfall- und Krankenversicherung der Arbeiter, und nach dem Bruderladenschebe errichteten Schiedsgerichte.
- 2. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshoses vom 28. December 1894, Nr. 5090, mit welcher im Gegensaße zu der bis dahin geübten Prazis erkannt wurde, dass den nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen, von dem Falle der freiwilligen Übernahme weitergehender Verpflichtungen abgesehen, den öffentslichen Krankenhäusern gegenüber eine über die vierwöchentliche Verpslegsdauer hinausegehende Haftung nicht ausgebirdet werden kann.

- 3. Erlass bes k. k. Ministeriums bes Innern vom 27. November 1895, 3. 34.292, betreffend die Unverjährbarkeit der Krankenversicherungs-Beiträge.
- 4. Erlas ber k. k. n.=ö. Statthalterei vom 5. December 1895, 3. 109.135, betreffend die Zuweisung von Geldstrasen, welche auf Grund der Gewerbeordnung wegen unbesugten Gewerbebetriebes verhängt werden, zum Reservesonde der Bezirks=krankencasse.
- 5. Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. November 1895, Nr. 5208, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Personales der Ersten öster= reichischen Sparcasse.
- 6. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshoses vom 28. Februar 1896, Nr. 1250, betreffend die Arankenversicherungspflicht des Personales der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Wien.
- 7. Entscheidung des k. k. Berwaltungsgerichtshofes vom 25. September 1896, Nr. 5178, betreffend die Arankenversicherungspflicht des Personales der Arbeiter-Unsallsversicherungsanstalt für Niederöfterreich in Wien.
- 8. Erlass bes k. k. Ministeriums bes Innern vom 14. Mai 1896, 3. 37.026, betreffend die Reform der Krankheitsstatistik.

Seit dem Jahre 1894 werden von den vorgeschriebenen statistischen Nachweisungen aller obligatorischen Krankencassen vor ihrer Vorlage an die höheren Behörden Auszüge vom statistischen Departement des Magistrates zurückbehalten. Die Resultate der Bearbeitung derselben werden im Statistischen Jahrbuche, und zwar im Abschnitte "Gewerbe und gewerbliche Angelegenheiten" veröffentlicht.